



Paul-Wunderlich-Haus ▪ Am Markt 1 ▪ 16225 Eberswalde

An alle Jagdausübungsberechtigten
in der Überwachungszone im Landkreis
Barnim

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG
zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen
Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalen-
wild

Auf der Grundlage des Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. den Artikeln 12, 14, 22, 39, 40 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. den §§ 11 und 29 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung) werden Restriktionsgebiete festgelegt und folgende Maßnahmen im Landkreis Barnim angeordnet.

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

1. Als Restriktionsgebiet wird um den Seuchenbetrieb eine **Überwachungszone** festgelegt.

Die **Überwachungszone** umfasst folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:

- die Gemeinde Ahrensfelde mit der Gemarkung Eiche und der Gemarkung Mehrow,
- Gemeinde Ahrensfelde mit der Gemarkung Ahrensfelde, der Gemarkung Lindenberg und der Gemarkung Blumberg,
- Gemeinde Werneuchen mit der Gemarkung Werneuchen, der Gemarkung Krummensee, der Gemarkung Seefeld und der Gemarkung Löhme,
- Gemeinde Panketal mit der Gemarkung Schwannebeck,
- Stadt Bernau bei Berlin mit der Gemarkung Birkholz und der Ortslage Helenenau der Gemarkung Börnicke.

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

12. Februar 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 11/25/1

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Der genaue Verlauf des festgelegten Restriktionsgebietes ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

II. Für die Überwachungszone werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Alle Jagdausübungsberechtigten haben Schalenwild unter Nutzung der jagdlichen Methoden Ansitz- und Fallenjagd verstärkt zu bejagen. Drück- oder Bewegungsjagden sind verboten.
2. Alle Jagdausübungsberechtigten haben in ihren Jagdbezirken verstärkt nach verendetem Schalenwild zu suchen.
3. Alle Jagdausübungsberechtigten haben von jedem verendeten Stück Schalenwild (Fall- und Unfallwild) je eine Probe mit einen Nasen-/Maultupfer zu entnehmen.
 - Die Stücke sind mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und ein Wildursprungsschein (WUS) ist auszustellen.
 - Die Tupfer sind mit der Wildursprungsscheinnummer (WUS Nr.) zu beschriften und ein Untersuchungsantrag mit allen Angaben ist auszufüllen.
 - Der Fundort ist so genau wie möglich, möglichst mit GPS Daten, anzugeben.
 - Die Tupferproben sind zusammen mit dem WUS und dem Untersuchungsantrag auf MKS unverzüglich im Veterinäramt des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde oder in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau bei Berlin abzugeben.
4. Alle Jagdausübungsberechtigten haben bei verendetem und verunfalltem Schalenwild den beprobten Wildtierkörper unverzüglich zur Kadaversammelstelle (siehe Anlage) zu verbringen.
5. Alle Jagdausübungsberechtigten haben von jedem gesund erlegtem Schalenwild je eine Probe mit einen Nasen-/Maultupfer und eine Blutprobe in einem Serumröhrchen (graue Kappe!!!) zu entnehmen.
 - Die Stücke sind mit einer Wildmarke zu kennzeichnen.
 - Die Tupfer sind mit der Wildursprungsscheinnummer (WUS Nr.) zu beschriften und ein Untersuchungsantrag mit allen Angaben ist auszufüllen.
 - Der Fundort ist so genau wie möglich, möglichst mit GPS Daten, anzugeben.
 - Die Tupfer- und Blutproben sind zusammen mit dem WUS und dem Untersuchungsantrag auf MKS unverzüglich im Veterinäramt des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde oder in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau bei Berlin abzugeben.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild
39TS 11/25/1

6. Alle Jagd Ausübungs berechtigten haben bei **gesund** erlegtem Schalenwild den Aufbruch und sonstige tierische Nebenprodukte zur Kadaversammelstelle (siehe Anlage 1) zu verbringen und entsorgen zu lassen.
7. **Gesund** erlegtes Schalenwild darf diese Zone ohne Untersuchung nicht verlassen.
8. **Gesund** erlegtes Schalenwild darf nach einem negativen Untersuchungsergebnis im Rahmen „der kleinen Mengen Regelung“ (direkte Abgabe an Endkunden oder regionalen Einzelhandel) abgegeben und in Verkehr gebracht werden.

III. Die sofortige Vollziehung der Punkte I. und II. wird angeordnet.

IV. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild vom 23. Januar 2025 aufgehoben.

Hinweise:

Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche des Landkreises Barnim vom 12. Februar 2025 ist mitgeltend.
Durchführungshinweise für die Beprobung, Kennzeichnung und Dokumentation sowie die Befunde zu den Proben sind unter <https://mks.barnim.de/jaeger> veröffentlicht.

Begründung:

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Im Landkreis Märkisch-Oderland (MOL) wurden im Rahmen von Abklärungsuntersuchungen bezüglich der Blauzungenkrankheit (BTV) am 9. Januar 2025 in einem Rinderbestand durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) Hinweise auf eine Infektion mit der Maul- und Klauenseuche (MKS) festgestellt. Sofort nach Bekanntwerden der Laborergebnisse des LLBB wurde der Bestand durch das Veterinäramt des Landkreises MOL gesperrt und getötet.

Das Friedrich-Löffler-Institut hat den Befund am 10. Januar 2025 bestätigt. Auf dieser Grundlage wurde der Ausbruch vom Veterinäramt MOL amtlich festgestellt.

Die MKS ist eine hochansteckende, akut fieberhaft verlaufende Allgemeinerkrankung der Klauentiere. Empfänglich sind neben Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen auch Wildschweine und viele Wildpaarzeher. Infizierte Tiere scheiden das Virus über Speichel, Aphtenmaterial, Harn, Kot und Milch aus.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild
39TS 11/25/1

Die MKS gehört aufgrund ihrer leichten Übertragbarkeit und den wirtschaftlichen Großschäden zu den gefürchtetsten Tierseuchen überhaupt. Der Grund darin liegt in der leichten Übertragbarkeit der Viren, auch über die Luft zwischen Tierhaltungen und Wiesen, Weiden und Waldgebieten.

Die Infektion der Tiere erfolgt in der Regel über Nasen- oder Maulschleimhaut, das heißt über die Atemluft oder die Futtermittelaufnahme. Neben der direkten Übertragung (Kontakt zwischen Tieren) spielt bei der MKS die indirekte Virusübertragung durch belebte (Mensch, andere Tiere) und unbelebte (zum Beispiel Gerätschaften, Fahrzeuge, Futtermittel) Vektoren eine sehr wichtige Rolle. Die MKS wird daher den klassischen "Zwischenträgerseuchen" zugeordnet.

Auf Grund der leichten Übertragbarkeit der hochansteckenden MKS hat unsere Behörde auch geeignete Maßnahmen anzuordnen, um das Risiko der Weiterverbreitung von MKS - Infektionen zwischen extensiv gehaltenen Wiederkäuern und Schalenwild zu verringern. Nur durch die eingeleiteten Maßnahmen kann es gelingen, die Ausbreitung der MKS einzudämmen.

Es ist das Ziel, einen erneuten Ausbruch der MKS zu verhindern.

Die amtliche Feststellung der MKS bei Nutz- oder Wildtieren führt nicht nur zu Leistungseinbußen und Tierverlusten in den betroffenen Betrieben und Regionen, sondern führt auch für die umliegenden nicht von der MKS direkt betroffenen Betriebe zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden. Die beim Auftreten der MKS in Kraft tretenden Handelsbeschränkungen für Tiere empfänglicher Tierarten und von diesen stammenden Erzeugnissen können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten und Leistungseinbußen für die gesamte Region führen. Auch wegen dieser nachteiligen Auswirkungen der MKS auf die Bewirtschaftung und Vermarktung von Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft sind strengste Maßnahmen geboten.

Rechtliche Würdigung:

zu I. und II.

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in den jeweils geltenden Fassungen, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Barnim die zuständige Behörde für die Anordnungen von Maßnahmen und Verfügungen zur Bekämpfung und Prävention von Tierseuchen.

Gemäß Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 (ASP) bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild
39TS 11/25/1

Entsprechend der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 25 und 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Weiterhin müssen gemäß Artikel 12 Abs 1 Buchstabe b) der Delegierten Verordnung 2020/687 alle geeigneten und notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren getroffen werden, um eine mögliche Ausbreitung der MKS auf nicht infizierte gehaltene oder wild lebende Tiere zu verhindern.

Die zuständige Behörde kann gemäß Artikel 14 Abs 1 der Delegierten Verordnung 2020/687 zusätzliche Maßnahmen auch für Probenahmeverfahren für wild lebende Tiere gelisteter Arten festlegen.

Gemäß § 11 der MKS-Verordnung kann die zuständige Behörde zur Erkennung der Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren empfänglicher Arten in der Überwachungszone anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte, von erlegten Wildtieren empfänglicher Arten Proben entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche zuleiten und verendet aufgefundene Wildtiere empfänglicher Arten unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche zuleiten.

Gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Delegierten Verordnung 2020/687 ordnet die zuständige Behörde an, dass sämtliche Verbringungen ganzer Körper oder von Teilen toter oder getöteter wild lebender Tiere gelisteter Arten aus der Sperrzone für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in einer zu diesem Zweck zugelassenen Anlage bestimmt sind.

Breitet sich die Seuche unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Seuche betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Auf Grund des vorstehend Genannten sind die Maßnahmen I. und II. für die Überwachungszone anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der MKS über die beschriebenen Übertragungswege zu verhindern oder sofort zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung erlassenen Anordnungen sind von unserer Behörde im pflichtgemäßen Ermessen und nach Betrachtung sämtlicher, zur Verfügung stehenden Maßnahmen, sowie unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen getroffen worden.

Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Andere, mildere Maßnahmen sind zur Erreichung der vorgenannten Ziele nicht erkennbar. Die Maßnahmen sind zudem geeignet, um den Ausbruch oder die Weiterverbreitung der MKS entgegenzuwirken.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel beachtet.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild
39TS 11/25/1

zu III.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen kann gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses, angeordnet werden. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO liegen hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der MKS, mithin die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen, schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der MKS und die damit zu erwartenden tiergesundheitlichen sowie wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche bei Schalenwild nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

zu IV.

Gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 MKS-Verordnung wird die Feststellung eines Ausbruchs der MKS und die Festlegung der Restriktionszonen sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekanntgemacht.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG.

Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Punkt IV. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie der aktuellen epidemiologischen Bewertung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild
39TS 11/25/1

werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Hinweis:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 34 MKS-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

in Vertretung

gez. Holger Lampe
Erster Beigeordneter

Anlage 1 - Karte MKS- Überwachungszone (Stand Februar 2025) - ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung und steht unter www.barnim.de zur Verfügung.
Anlage 2 – Standort Kadaversammelstelle